

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 40 vom 21. Juli 2025

280. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Gartentherapie“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in Gartentherapie / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Ziel des Weiterbildungsprogramms ist es, die Gartentherapie in ihrer fachlichen, praktischen und wissenschaftlichen Tiefe umfassend zu vermitteln – von aktuellen Erkenntnissen der Forschung über fundierte medizinische, psychologische und pädagogische Grundlagen bis hin zur Planung, Durchführung und Reflexion zielgerichteter gartentherapeutischer Interventionen in unterschiedlichen beruflichen Kontexten.

Teilnahmeberechtigt sind Fachpersonen aus den Bereichen der Gesundheitsberufe, Pädagogik, Soziale Arbeit, Gartenbau, Erwachsenenbildung und verwandten Disziplinen.

Im Mittelpunkt stehen dabei der ressourcenorientierte Einsatz der Natur im pädagogisch-bildenden, sozialtherapeutischen oder klinisch-therapeutischen Rahmen sowie das reflektierte Zusammenspiel zwischen Menschen, Umwelt und Naturprozessen im Garten. Die Teilnehmenden erwerben ein breit gefächertes Kompetenzspektrum, das ihnen ermöglicht, gartentherapeutische Angebote indikationsspezifisch zu gestalten, fachlich zu begründen und in multiprofessionellen Kontexten einzubetten.

Ein wesentlicher Bestandteil des Weiterbildungsprogramms ist zudem die Entwicklung wissenschaftlicher Kompetenzen. Ziel ist es, das eigene gartentherapeutische Handeln auf Basis von Fachliteratur und evidenzbasierter Praxis kritisch zu reflektieren, weiterzuentwickeln und dokumentieren zu können. Die Teilnehmenden lernen, praxisrelevante Fragestellungen systematisch zu analysieren und ihre Erkenntnisse in einer Abschlussarbeit methodisch fundiert darzustellen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- das Potenzial gartentherapeutischer Aktivitäten für verschiedene Zielgruppen und Arbeitsfelder reflektieren.
- zielgruppen- und kontextbezogene gartentherapeutische Angebote konzipieren.
- multiprofessionelle gartentherapeutische Angebote verantwortungsvoll in bestehende Strukturen integrieren.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 40 vom 21. Juli 2025

- gartentherapeutische Prozesse und Wirkfaktoren dokumentieren.
- ein gartentherapeutisches Konzept nach wissenschaftlichen Standards erstellen und präsentieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung stehen, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 40 vom 21. Juli 2025

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Gartentherapie im klinischen/therapeutischen Setting“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Gartentherapie im pädagogischen/sozialtherapeutischen Setting“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	6
Abschlussarbeit	6
Summe	60

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus einem oder mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung der Module der referenzierten Weiterbildungsprogramme.
- Modul Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich).
- Positive Beurteilung der Abschlussarbeit (60%) und Präsentation (40%).

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsprogramms sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 40 vom 21. Juli 2025

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademischer Experte für Gartentherapie“ bzw. „Akademische Expertin für Gartentherapie“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 111 vom 28. November 2013 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm bis zum Ende des Wintersemester 2028/2029 nach der damaligen Verordnung abschließen.